Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1761

21. 06. 82

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
— Drucksache 9/785 —

A. Problem

Das Weingesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der seit 1971 beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

B. Lösung

Soweit neue Gemeinschaftsverordnungen erlassen worden sind, werden entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften des Weingesetzes aufgehoben, im übrigen seine Regelungen der veränderten Rechtslage unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Für gehobene Tafelweine mit regionalem Charakter werden der Begriff „Landwein“ zugelassen und in diesem Zusammenhang die für Wein zulässigen geographischen Bezeichnungen neu geregelt.

Regelungen im Gesetz und Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen zielen ab auf eine Verbesserung der Überwachung bei der Ernte, der Herstellung und beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Andere ermöglichen Vorschriften über Anbau-, Ernte- und Keltermethoden sowie für in der DDR und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse. Wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts und der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen werden die Straf- und Bußgeldvorschriften neu gefaßt.

---

*) *Bericht der Abgeordneten Sielaff und Schartz (Trier) folgt.*

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen Bund oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Den weinbautreibenden Ländern können durch die vorgesehene Feststellung von Mostgewicht und Erntemenge zusätzliche Kosten entstehen. Deren Höhe hängt von der Ausgestaltung der Kontrolle in den von den Ländern zu erlassenden Herbstordnungen ab und läßt sich daher nicht abschätzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/785 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

1. In der Erkenntnis, daß auch die Kontrolle der in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten EWG- und Drittlandsweine verstärkt werden muß, begrüßt es der Deutsche Bundestag, daß die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, die aufgrund des Grundgesetzes die Weinkontrolle als eigene Angelegenheit durchführen, seit dem 1. April 1981 ein besonderes Meldeverfahren über Weineinfuhren durchführt.

2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Zahl der Zolldienststellen, die gemäß § 59 WeinG und § 6 Weinüberwachungs-Verordnung über die Zulassung zum Verbringen ins Inland entscheiden, zwecks Intensivierung der Kontrolle verringert und die Zahl der Stichproben bei der Einfuhruntersuchung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 in allen Bundesländern wesentlich erhöht wird.

3. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, daß

   — zur Verhinderung unerlaubter Verschnitte zwischen eingeführten und Auslandsweinen das nach EG-Recht vorgeschriebene Begleitscheinverfahren in allen Bundesländern konsequent durchgeführt und derart organisiert wird, daß es für Weinkontrollzwecke zeitnah herangezogen werden kann,

   — die Weinkontrollorgane in allen Bundesländern personalmäßig verstärkt werden,

   — die Weinkontrolleure (§ 58 Abs. 3) von reinen Verwaltungsaufgaben entlastet werden, damit sie sich mehr als bisher ihrer eigentlichen Überwachungsfunktion widmen können,

   — bei der Neueinstellung von Weinprüfern besonderes Augenmerk auf die weinfachliche Qualifikation sowie die Kenntnis moderner Buchführungssysteme gelegt wird.

4. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung in den Bundesländern und zur Gewährleistung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit über die Grenzen der Bundesländer hinweg fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, unverzüglich eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 zu erlassen (eine Regelung, die den früheren „Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes" entspricht).

5. Schließlich fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf zu drängen, daß die EG-Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Verkehr im Weinsektor aufgrund der getroffenen Erfahrungen und Feststellungen überprüft werden.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Sielaff**	**Schartz (Trier)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes — Drucksache 9/785 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:	Das Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 *des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18)* anzuwenden.	„(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anzuwenden.
(2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,	(2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,
1. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Begriffsbestimmungen der Nummern 4, 5, 5 a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 *des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 57)*	2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79
anzuwenden."	anzuwenden."
b) In Absatz 5 wird die Zahl „816/70" durch die Zahl „337/79" ersetzt.	b) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	0a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Wird im Inland aus inländischen Weintrauben Wein hergestellt (inländischer Wein), so dürfen für andere Zwecke als zur Destillation oder zum Eigenverbrauch nur solche Weintrauben verwendet werden, die auf Flächen erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind."
	0a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
	„(1 a) Erzeugnisse aus Trauben von Rebpflanzen, die entgegen den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder entgegen den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind, sind spätestens bis zum 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres zur Destillation an eine Brennerei abzuliefern, soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden. Die Ablieferung ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung der Brennerei nachzuweisen."
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 *des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18),* erforderlichen Verzeichnisse auf."	„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 erforderlichen Verzeichnisse auf."
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung. In der Rechtsverordnung können	„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung. In der

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Darüber hinaus können sie die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulassen."	Rechtsverordnung können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen **oder flachgründigen** Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Darüber hinaus können sie die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulassen."
c) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.	c) unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Weinarten" ein Komma und das Wort „Süßung" angefügt.	
b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.	
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Bei Qualitätswein b.A und Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweintrauben, zur Süßung von Rotwein und Roseewein nur Traubenmost aus Rotweintrauben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden."	
4. § 4 erhält folgende Fassung:	4. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Traubenlese, Herbstordnung	„§ 4 Traubenlese, Herbstordnung
(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend, jedoch darf *mit* der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage *nach Abschluß* der Hauptlese *begonnen werden.*	(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend, jedoch darf **der Beginn** der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage **nach Beginn** der Hauptlese **für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden.**
(2) Die Ertragsfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine	(2) unverändert

Entwurf

und Qualitätsweine mit Prädikat sind jährlich bis zum 15. Dezember bei der zuständigen Behörde zu melden. Später gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, *amtlich* der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge festzustellen sind; *bis einschließlich der Ernte 1984 kann diese Kontrollmaßnahme auf eine stichprobenweise Feststellung beschränkt werden. Es kann vorgeschrieben werden, daß die Weintrauben an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zur amtlichen Feststellung vorzuweisen sind.* Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, einer vorherigen Anzeige bedarf und
2. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nachträglich unter Angabe der Ertragsfläche, der Erntemenge, der Rebsorten und des natürlichen Alkoholgehalts zu melden ist.

Die Kontrollmaßnahme nach Satz *2 kann* auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Meldung nach Absatz 2 sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz *4* geregelt.

(4) Die Herbstordnung kann ferner

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten festsetzen,
2. das Schließen und Betreten der Weinberge regeln,
3. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen.

(5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen wor-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge **täglich** festzustellen sind. **Ab Ernte 1985 kann vorgeschrieben werden, daß diese Feststellungen amtlich getroffen werden. Weine, die aus derart kontrolliertem Lesegut hergestellt sind, dürfen auf dem Etikett als „aus amtlich kontrolliertem Lesegut“ gekennzeichnet werden.** Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. unverändert
2. unverändert

Die Kontrollmaßnahme**n** nach Satz **3 können** auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Meldung nach Absatz 2, **der Feststellungen nach Satz 3** sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz **5** geregelt.

(4) unverändert

(5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen wor-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
den sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung	den sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung
1. die Ertragsfläche, die Erntemenge, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, der Qualitätsweine oder der Qualitätsweine mit Prädikat oder die Lese der Weintrauben nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gemeldet oder angezeigt worden ist oder	1. unverändert
2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht *amtlich* festgestellt worden sind.	2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht festgestellt worden sind.
Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden."	Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden."
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.	5. unverändert
6. In § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zeichen „°" durch das Wort „Volumenprozent" ersetzt.	6. unverändert
7. § 6 wird im übrigen wie folgt geändert:	7. § 6 wird im übrigen wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemaischten Rotweintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden."	a) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.	b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt; **folgender Satz wird angefügt:** **„Für die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr gilt für bestimmte Rebsorten und bestimmte Rebflächen eine Anreicherungshöchstgrenze von 4,5 Volumenprozent."**
c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Qualitätswein b. A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gesüßt werden. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt."	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
8. In § 7 werden die Worte „19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.	8. unverändert
9. § 8 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung können abweichend von den Sätzen 1 und 2 1. zur Erhaltung der Eigenart der Weine der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren eingeschränkt oder verboten werden, 2. aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit oder zu diätetischen Zwecken der Zusatz weiterer Stoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist." b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.	9. unverändert
10. § 9 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Weine, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist, den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen." b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Wein darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, in einem Liter 1000 Milligramm übersteigt."	10. unverändert
11. § 10 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 *des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/81 des Rates vom 9. April 1981 (ABl. EG Nr. L 103 S. 7),* aufgeführten geographi-	11. § 10 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 aufgeführten geographischen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
schen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig	
1. bei Qualitätswein b.A. neben dem nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebiets a) in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen, b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,	1. unverändert
2. bei Landwein die in Absatz 7 a aufgeführten Namen sowie die Namen von Bereichen,	2. unverändert
3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten.	3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten. **Die Namen von Bereichen sind zulässig, wenn von der Ermächtigung zur Einführung des Landweins kein Gebrauch gemacht wird.“**
b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bereichsnamen sind in der Weise anzugeben, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebflächen umschreibt, das Wort „Bereich“ in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt wird; bei zusätzlicher Angabe in englischer Sprache darf das Wort „District“ dem Bereichsnamen in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nachgestellt werden.“	b) unverändert
c) In Absatz 5 Nr. 2 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: *„dabei kann bestimmt werden, daß bei Lagen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, der Name einer dieser Gemeinden oder eines ihrer Ortsteile als Bestandteil des Lagenamens eingetragen wird,“*	**Buchstabe c entfällt**
d) In Absatz 7 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung: „1. Rhein-Mosel a) Rhein, b) Mosel, c) Saar, 2. Bayern a) Main, b) Donau, c) Lindau,“.	d) unverändert
e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt: „(7 a) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:	e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt: „(7 a) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. Ahrtaler Landwein,	1. unverändert
2. Starkenburger Landwein,	2. unverändert
3. Rheinburgen-Landwein,	3. unverändert
4. *Moselländischer* Landwein,	4. Landwein **der Mosel,**
	4a. Landwein der Saar,
5. Nahegauer Landwein,	5. unverändert
6. Altrheingauer Landwein,	6. unverändert
7. Rheinischer Landwein,	7. unverändert
8. Pfälzer Landwein,	8. unverändert
9. *Mainfränkischer* Landwein,	9. **Fränkischer** Landwein,
10. Regensburger Landwein,	10. unverändert
11. Bayerischer Bodensee-Landwein,	11. unverändert
12. Schwäbischer Landwein,	12. unverändert
13. Unterbadischer Landwein,	13. unverändert
14. Südbadischer Landwein.	14. unverändert

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert."

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. **Der Restzuckergehalt des Landweines darf jedoch den für die Kennzeichnung als „halbtrocken" höchstzulässigen Wert nicht übersteigen.** Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert."

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „6 und 7" durch die Worte „6, 7 und 7 a" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ermächtigung zur Abgrenzung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen werden."

f) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
g) Absatz 9 wird gestrichen.	g) unverändert
h) Absatz 10 wird gestrichen.	h) unverändert
i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:	i) unverändert
aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:	
„Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindenamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist."	
bb) In Satz 4 wird das Wort „Weinbaugebieten" durch die Worte „bestimmten Anbaugebieten" ersetzt.	
j) Absatz 12 wird gestrichen.	j) unverändert
k) Absatz 13 erhält folgende Fassung:	k) unverändert
„(13) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung „deutsch" oder eine engere Herkunftsbezeichnung nur gewählt werden, wenn, unbeschadet des § 2 Abs. 5, keine im Ausland geernteten Weintrauben verwendet worden sind."	
12. § 11 wird wie folgt geändert:	12. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:	aa) unverändert
„Wird der Wein so gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen."	
bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:	bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung *geregelt* werden, in welcher Weise die Prüfungsnummer *anzubringen* ist; *insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß die auf* einem Kontrollzeichen *anzubringen ist,* das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird."	„Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung **vorgeschrieben** werden, **daß** **1. der Wein mit** einem Kontrollzeichen **versehen werden muß,** das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird, und **2.** in welcher Weise die **amtliche** Prüfungsnummer **anzugeben** ist."
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:	
„2. konzentrierter Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzen-	

Entwurf

trat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist,".

bb) In Nummer 4 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B — ausgenommen für Rebsorten mit spätreifenden Trauben von bestimmten Rebflächen — nicht unter 8,0 Volumenprozent liegen. In der Weinbauzone A darf bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen."

d) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 10 Abs. 12, § 16)" gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B — ausgenommen für Rebsorten mit spätreifenden Trauben von bestimmten Rebflächen — nicht unter 8,0 Volumenprozent liegen. In der Weinbauzone A darf bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. **Für die bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6 Volumenprozent herabgesetzt werden.** Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen."

d) unverändert

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben."

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

0b) In Absatz 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „die" die Worte „zur Weinbereitung" eingefügt.

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und" werden gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein."

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent herabgesetzt werden. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Eiswein muß mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eiswein gelten als Wein, wenn sie mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthalten."

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden."

14. In § 13 werden die Worte „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

15. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) unverändert

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent, **bei Weinen der Rebsorten Riesling und Elbling der bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr auf 8,5 Volumenprozent** herabgesetzt werden. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Eiswein muß mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen."

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
16. § 15 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:	
„(1) Von den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Angaben dürfen nicht gebraucht werden	
1. eine Auszeichnung für einen Tafelwein, der nicht Landwein ist,	
2. die Nummer des Behältnisses oder der Partie.“;	
die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.	
b) Der neue Absatz 2 erhält eingangs folgende Fassung:	
„(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse,“.	
c) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.	
d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wein“ durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt.	
17. § 16 erhält folgende Fassung:	17. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Sonstige Bezeichnungen und Angaben	„§ 16 Sonstige Bezeichnungen und Angaben
(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 *der Kommission vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1)* genannten Begriffen „Schloß“, „Domäne“, und „Burg“ darf auch der Begriff „Kloster“ nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.	(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 genannten Begriffen „Schloß“, „Domäne“ und „Burg“ darf auch der Begriff „Kloster“ nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.
(2) Die in Absatz 1 genannten Begriffe dürfen auch bei der Abfüllerangabe verwendet werden.	(2) unverändert
(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften	(3) unverändert
1. zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein,	
2. über die Bezeichnung und sonstige Angaben für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, insbesondere über die Bezeichnung der Weinart, die Angabe von Rebsorte, Jahrgang, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller und die Herkunft des Perlweins	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
oder Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,	
erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.	
(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen."	(4) unverändert
18. § 17 erhält folgende Fassung:	18. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten	„§ 17 Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten
Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, für Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend."	(1) Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, für Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend. **(2) Bei Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zu dessen Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben."**
19. § 18 wird gestrichen.	19. unverändert
20. § 19 wird gestrichen.	20. unverändert
21. § 20 wird wie folgt geändert:	21. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 1 bis 4, 7 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Wein" durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt; in Absatz 1 wird ferner die Angabe „15 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „15 Abs. 2 und 3" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 1 *werden hinter dem Wort „Sprache" die Worte „als Perlwein und" eingefügt.*	b) In Absatz 2 **erhält** Satz 1 **folgende Fassung:** **„Im Ausland hergestellter Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß in deutscher Sprache als Perlwein sowie mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er aus-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	schließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben."
c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist."	c) unverändert
d) Absatz 6 wird gestrichen.	d) unverändert
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Worte „Wein und ausländischem Traubenmost" durch die Worte „Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt. bb) Folgender Satz wird angefügt: „Entsprechende Vorschriften können zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung auch für anderen ausländischen Wein als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden."	e) unverändert
22. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Schwefelsäure" durch das Wort „Sulfate" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3" sowie in der Klammer die Worte „und -verfahren" gestrichen. c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist."	22. unverändert
23. § 22 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „6. der Gehalt an gesamter schwefliger Säure 200 Milligramm je Liter oder der	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei abgefülltem Likörwein 1500 Milligramm je Liter übersteigt; durch Rechtsverordnung kann ein höherer Wert an Sulfaten zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist,".	
b) In Nummer 8 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.	
24. § 23 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Ausländischem Likörwein dürfen im Inland Alkohol oder Zucker nicht zugesetzt werden. Andere Stoffe dürfen nur zugesetzt werden, wenn und soweit es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend."	
b) In Absatz 3 wird das Wort „Schwefelsäure" durch das Wort „Sulfaten" ersetzt.	
25. § 25 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:	
„4. daß schweflige Säure oder Sulfate nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen;".	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten für inländischen Schaumwein und inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend. Für inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt außerdem § 21 Abs. 3 entsprechend."	
26. § 26 wird wie folgt geändert:	26. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Sekt" ein Komma gesetzt und die Worte „oder Prädikatssekt" durch die Worte „Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A." ersetzt.	aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
bb) Nummer 3 *wird gestrichen.*	bb) Nummer 3 **erhält folgende Fassung:**
	„3. daß die Bezeichnung deutsch nur verwendet werden darf, wenn der Schaumwein ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben stammt, und daß bei Schaumwein, der nicht die Bezeichnung deutsch trägt, die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist;“.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b. A. fest.“	
27. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.	27. unverändert
	27 a. § 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:
	„4. daß der Schaumwein mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden muß, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt ist, und daß andernfalls die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist.“
28. § 29 erhält folgende Fassung:	28. unverändert
„§ 29 Begriffsbestimmungen	
(1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Grundwein, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Erzeugnisse im fertigen Getränk (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, das fertige Getränk höchstens 20 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthält, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt.	
(2) Grundwein für weinhaltige Getränke (Grundwein) ist die aus Wein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder Weinalkohol hergestellte Flüssigkeit.“	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
29. § 30 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
30. § 31 wird wie folgt geändert:	30. unverändert

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schaumwein" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kohlensäure" die Worte „und Grundwein" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt als Geruchs- und Geschmacksstoff,"

bb) In Satz 3 werden die Worte „bis 4" durch die Worte „und § 21 Abs. 3" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Andere als die in § 21 Abs. 3 genannten Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,
2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des weinhaltigen Getränks oder
3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weinhaltige Getränke dürfen nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1500 Milligramm je Liter übersteigt."

e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 4" durch die Worte „Absatz 3 a" ersetzt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn nur Wein oder Likörwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder Likörweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt."

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben."

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der zweite Halbsatz gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind."

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1500 Milligramm je Liter übersteigt,".

Beschlüsse: 31. unverändert

32. In § 33 werden die Worte „Abs. 4, 5 und 6 Satz 2" durch die Worte „Abs. 3 a, 4 und 5" ersetzt.

Beschlüsse: 32. unverändert

33. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist,

1. soweit sie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind, der Hersteller,

2. soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Importeur

anzugeben."

Beschlüsse: 33. unverändert

34. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,

2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,

Beschlüsse: 34. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und	3. unverändert
4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung)."	4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung), **und deren Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt."**
35. Die Überschrift vor § 36 erhält folgende Fassung: „Titel 1 Weindestillat, Brennwein und Rohbrand"	35. unverändert
36. In § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Rohbrand" die Worte „aus Wein oder aus Brennwein" gestrichen.	36. unverändert
37. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 und in § 39 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Grad" durch das Wort „Volumenprozent" ersetzt.	37. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, § 39 Abs. 2 und **§ 44 Abs. 4 Satz 4** wird jeweils das Wort „Grad" durch das Wort „Volumenprozent **(% vol)**" ersetzt.
38. § 37 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Brennwein" ein Komma gesetzt und das Wort „Rohbrand" angefügt. b) In Absatz 1 wird die Zahl „816/70" durch die Zahl „337/79" ersetzt. c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt: „(1a) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat verarbeitet zu werden." d) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach den Worten „(Inländischer Brennwein)" die Worte „und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand) eingefügt. bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Brennwein" durch das Wort „Rohbrand" ersetzt. e) Absatz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt: „(3) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Roh-	38. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
brand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn	
1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,".	
f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brennwein" die Worte „und Rohbrand" eingefügt.	
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:	
„Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind."	
39. Vor § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:	39. unverändert
„Titel 2 Inländischer Branntwein aus Wein"	
40. § 38 wird wie folgt geändert:	40. § 38 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*	a) Absatz 1 **wird gestrichen**
„(1) Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein (Inländischer Branntwein aus Wein) muß mindestens 38 Volumenprozent Alkohol enthalten."	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) *Inländischem* Branntwein aus Wein dürfen nur zugesetzt werden	„(2) **Im Inland hergestelltem** Branntwein aus Wein **(inländischer Branntwein aus Wein)** dürfen nur zugesetzt werden
1. Zucker,	1. unverändert
2. Likörwein bis zu einem Raumhundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,	2. unverändert
3. Zuckerkulör und	3. unverändert
4. Wasser.	4. unverändert
Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist."	Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist."
c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:	c) unverändert
„§ 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe), § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) sowie § 21 Abs. 3 und § 30	

Entwurf

Abs. 3a (Behandlungsverfahren) gelten entsprechend."

41. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben."

42. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Branntwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gleichgestellt sind,
3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
4. die nach § 38 *Abs. 2* zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
6. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
7. *er* mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

d) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

41. unverändert

42. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die nach § 38 **Abs. 1** zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
5. unverändert
6. unverändert
7. **das Behältnis** mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt und die Angabe „ ,44“ gestrichen.	b) unverändert
43. § 41 wird wie folgt geändert:	43. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:	a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch *weiter verarbeitet* und fertiggestellt worden ist.“	„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch **hergestellt** und fertiggestellt worden ist.“
b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:	
„Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder“.	
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:	
„Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen.“	
cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird Absatz 3.	c) unverändert
44. In der Überschrift vor § 42 wird die Angabe „Titel 2“ durch die Angabe „Titel 3“ ersetzt.	44. unverändert
45. § 43 wird wie folgt geändert:	45. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „im Fall des § 38 Abs. 1“ werden durch die Worte „bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein“ ersetzt.	
bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:	
„Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt.“	
b) Absatz 2 wird gestrichen.	
46. § 44 wird wie folgt geändert:	46. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigen-	„(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigen-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
schaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch *verarbeitet* und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn	schaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch **hergestellt** und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn
1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und *sein Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt und*	1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und
2. in dem nach § 50 erforderlichen Begleitdokument bestätigt oder in anderer Weise nachgewiesen ist, daß die Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind.	2. unverändert
Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend."	Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend."
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:	
„Eine engere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung."	
bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.	
c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	c) unverändert
„(5) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein ist,	
1. soweit er in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden ist, der Hersteller,	
2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur	
anzugeben."	
47. § 45 wird wie folgt geändert:	47. § 45 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand."	
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 *der Kommission vom 5. Dezember 1973 (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4)*, anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist."	„(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist."
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	c) unverändert
„(6) Für das Abfüllen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird."	
d) Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:	d) unverändert
„Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§§ 14, 26 und 40)."	
48. § 46 wird wie folgt geändert:	48. unverändert
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden."	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentrier-	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

tem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b. A. richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79."

49. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Getränke" durch das Wort „Erzeugnisse" ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. ist die Verwendung des Wortes „Cabinet" zulässig, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt. Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein und dem Qualitätsschaumwein b. A. vorbehalten."

49. unverändert

50. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht. Im übrigen richtet sich das Verkehrs- und Verwendungsverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht entgegen,

50. unverändert

Entwurf

wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Qualitätswein b. A., die mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben aus dem Inland verbracht werden sollen, die der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift nicht entsprechen, richtet sich die Zulässigkeit des Verbringens nach Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich, Artikel 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnissen getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

50a. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 Satz 1 zugelassen werden. Dabei kann zum Schutz vor Täuschung insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorgeschrieben werden. Ferner kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht und vorgeschrieben werden, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind."

Entwurf:

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen. Die Erteilung von Versuchserlaubnissen für nicht durch Gemeinschaftsrecht zugelassene önologische Verfahren und Behandlungen bei aus der Gemeinschaft stammenden frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Schaumwein sowie bei aus Drittländern stammendem konzentrierten Traubenmost und Schaumwein richtet sich nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften."	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1388/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 S. 5)" durch die Worte „Nr. 347/79 *des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 75)*" ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1388/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 S. 5)" durch die Worte „Nr. 347/79" ersetzt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.	bb) unverändert
52. § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden."	52. unverändert
53. § 58 erhält folgende Fassung:	53. § 58 erhält folgende Fassung:
„§ 58 Allgemeine Überwachung	„§ 58 Allgemeine Überwachung
(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,	(1) unverändert
1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, hergestellt, behandelt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten, b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;	
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;	
4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und	
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.	
(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(2) unverändert
(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.	(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist. **Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die fachlichen Anforderungen erlassen werden, die an die Weinkontrolleure zu stellen sind.**
(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.	(5) unverändert
(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme von Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.	(6) unverändert
(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1 und 2 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend."	(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1, 2 und **5** sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend."
54. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 816/70 und Nr. 817/70" durch die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79" ersetzt.	54. unverändert
55. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen oder daß über den Erwerb und den Verbleib solcher Stoffe Nachweis zu führen ist."	55. unverändert
56. Nach § 62 wird folgender neuer § 62 a eingefügt: „§ 62 a In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse — Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen werden, unter denen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) her-	56. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

gestellte Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß diese Erzeugnisse nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,

2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist,

3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse entsprechen und

4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind."

57. Nach § 65 wird folgender neuer § 65a eingefügt:

„§ 65 a
Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen geschützt ist."

Beschlüsse des 13. Ausschusses: 57. unverändert

58. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. August 1984 darf das Prädikat Auslese auch für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. verwendet werden, sofern diese Bezeichnung vor dem 19. Juli 1971 verwendet worden ist."

Beschlüsse des 13. Ausschusses: 58. unverändert

59. Die §§ 67 bis 69 erhalten folgende Fassung:

„§ 67
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

59. Die §§ 67 bis 69 erhalten folgende Fassung:

„§ 67
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Entwurf

1. bei der Herstellung von Wein oder der Behandlung von Erzeugnissen, aus denen er hergestellt ist,

a) entgegen § 2 Abs. 1 Weintrauben verwendet, die nicht ausschließlich aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen stammen,

b) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 a Erzeugnisse verschneidet oder süßt,

c) entgegen §§ 6, 17 den vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalt erhöht oder

d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2, § 17 nicht zugelassene önologische Verfahren oder Behandlungen anwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 17 über den Zusatz von Stoffen oder die Anwendung von Behandlungsverfahren oder § 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 über das Verbot der Benutzung von Gegenständen aus bestimmten Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

2. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 über Anbau-, Ernte- und Keltermethoden zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

3. entgegen § 9 Abs. 5 Wein mit einem verbotenen Gehalt an Sulfaten zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt, oder

4. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6, § 17 über den verbotenen Gehalt an Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. a) bei der Herstellung von inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 3 Satz 1), inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1) oder

b) bei der Behandlung von ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2 Satz 1, 2 und Satz 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1), ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 und

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert oder

2. ein Erzeugnis entgegen § 46 Abs. 1 bis 3 oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer **einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3a Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 61 Nr. 1 bis 3 oder § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 21 Abs. 3 Satz 1) oder ausländischem Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1 Satz 1)

verbotswidrig einen Stoff zusetzt, Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen oder ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einer zum Schutz der Gesundheit oder zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Erzeugnisses erlassenen Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 oder § 25 Abs. 1 Nr. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 a Satz 2, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 3 a Satz 2 oder § 38 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

2. *ein Erzeugnis entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Weindestillat, das von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, entgegen § 36 Abs. 4 Satz 2 ins Inland verbringt oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 32 Abs. 3 oder § 42 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,*

3. *ausländischen Likörwein (§ 23 Abs. 3) oder weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 5, § 33) mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Sulfaten oder anderen Stoffen zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,*

4. *ein verbotenes Erzeugnis bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 1) oder inländischem Weindestillat (§ 36 Abs. 3 Satz 1) verwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 25 Abs. 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,*

5. *einem Verschnittverbot für weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 4, § 33) oder für Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1 Satz 1) zuwiderhandelt,*

6. *entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 Weindestillat einen Stoff zusetzt oder entzieht,*

7. *entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 1 oder in den Nummern 1 bis 6 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland ver-*

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
bracht worden ist oder das sonst von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet,	
8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 1 bis 3 über die Benutzung oder die Beschaffenheit von Behältnissen, sonstigen Gegenständen oder Räumen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder	
9. einer Rechtsverordnung nach § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 über in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.	
(3) Ebenso wird bestraft, wer	
1. ein Erzeugnis unter Verstoß gegen die Täuschungsverbote des § 46 Abs. 1 bis 3 in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,	
2. entgegen § 53 Abs. 1 ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, ins Inland verbringt oder in den Verkehr bringt oder entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 ein Erzeugnis mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder einer zum Schutz vor Täuschung erlassenen Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,	
3. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 2 Traubensaft als Traubenmost bezeichnet oder entgegen § 62 Abs. 2 Traubensaft oder konzentrierten Traubensaft bei der Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet oder zusetzt.	
(4) Wer eine der in den Absätzen 1 *bis 3* bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	**(3)** Wer eine der in den Absätzen 1 **oder 2** bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
	(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

Entwurf

§ 68
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *entgegen § 9 Abs. 1 inländischen Wein mit einem verbotenen Gehalt an Restzucker zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder aus dem Inland verbringt,*

2. *ein Erzeugnis oder ein Getränk mit Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweisen in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder in Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die einer Vorschrift des § 10 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 13, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8, § 15 Abs. 1, 2 oder 5, § 16 Abs. 1, § 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 oder 5, § 20 Abs. 1 bis 5 oder 8, § 24 Abs. 2 oder 3, § 31 Abs. 2 oder 3, § 34 Abs. 1 oder 2, § 40 Abs. 1, § 41, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 oder 4 oder § 51 Abs. 1 oder 2 nicht entsprechen,*

3. *einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 28 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 31 Abs. 5 Nr. 1 oder § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,*

4. *entgegen § 12 Abs. 9 vorzeitig einen mit einem Prädikat gekennzeichneten Wein abgefüllt abgibt,*

5. *in einem Verfahren über*

   a) *die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3, 5, § 26 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),*

   b) *eine Ausnahmegenehmigung (§ 54),*

   c) *die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1)*

   unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt,

6. *entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 1 Satz 1 ein ausländisches Erzeugnis ins Inland verbringt,*

7. *entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 68
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **in einem Verfahren über**

   a) **die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),**

   b) **die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),**

   c) **die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1) oder**

2. **in einem Verfahren nach einer in Anlage 2 Abschnitt I genannten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. **entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu haben,**

2. **einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 oder § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,**

3. **einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder**

4. **einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert.**

Entwurf

haben, oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder § 25 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

8. entgegen § 47 Abs. 1 Satz 1 ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

9. einer Rechtsverordnung nach § 50 über Begleitdokumente oder einer Rechtsverordnung nach § 57 über die Buchführung oder die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweisen, gröblich, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert,

10. einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 4 über die Kenntlichmachung von Behältnissen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder

11. einer Rechtsverordnung nach § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4 über in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 69

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *Weintrauben vor der erreichbaren Reife entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 liest,* die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt, *einer Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder entgegen § 4 Abs. 5 Weintrauben verwendet oder Weine herstellt,*

2. *einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 über Herstellung, Umfüllung und Abfüllung inländischer Schaumweine in demselben Be-*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 69

Ordnungswidrigkeiten

(1) unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt **auch,** wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt,

2. entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 weinhaltige Getränke nicht in demselben Betrieb herstellt,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
trieb zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder weinhaltige Getränke entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 nicht in demselben Betrieb herstellt,	
3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,	3. unverändert
4. *einer zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erlassenen Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,*	4. **die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 oder nach einer in Anlage 3 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verletzt,**
5. *einer Rechtsverordnung nach § 56 Abs. 2 über die Herstellung von Tresterwein zur Selbstversorgung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*	
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub *ohne ausreichende Vergällung* in den Verkehr bringt oder bezieht,	**5.** entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,
7. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder	**6.** entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder
8. *einer Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 3 über die Lagerung bestimmter Stoffe* zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	**7. einer Herbstverordnung nach § 4 Abs. 3 oder 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 5 oder § 56 Abs. 2** zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. ein Erzeugnis mit Bezeichnungen, Angaben, Aufmachung oder Hinweisen in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder in Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die einer Vorschrift des § 10 Abs. 11 Satz 1 oder 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 oder 4, § 34 Abs. 3, § 39 Abs. 1 oder 3 oder § 44 Abs. 5 nicht entsprechen,	
2. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 7, § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 4, § 28 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3, § 46 Abs. 4 Nr. 1 oder § 49 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder	

Entwurf

3. *außer in den Fällen des § 68 Nr. 9 einer Rechtsverordnung nach § 50 über Begleitdokumente zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder *5* bezeichnete Handlung hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, *entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2* in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet, der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt *oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 Satz 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7 bezeichnete Handlung hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet **oder** der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, mit Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen, die einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht entsprechen, in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, zum Gegenstand der Werbung macht oder in Preisangeboten bezeichnet.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3, § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 7, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28, § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, § 60 Abs. 3, § 61 Nr. 4 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,**

2. **außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder**

3. **außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 4 einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen zuwiderhandelt.**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. außer in den Fällen des § 68 Nr. 9 einer nach § 57 erlassenen Rechtsverordnung über die Buchführung oder die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder	
2. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 verletzt.	
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."	(6) unverändert
60. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:	60. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:
„§ 69 a *Zuwiderhandlungen gegen* Vorschriften des Gemeinschaftsrechts	„§ 69 a **Verweisungen auf** Vorschriften des Gemeinschaftsrechts
(1) Wer einem Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 oder einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, das	**Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beziehen sich auf die in Anlage 4 angegebenen Fassungen."**
1. zum Schutz der Gesundheit, zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Erzeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung erlassen worden ist und	
2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, dessen Verletzung nach § 67 Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist,	
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.	
(2) Wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	
(3) Wer einem Gebot oder Verbot einer in Absatz 1 bezeichneten Verordnung zuwiderhandelt, das	
1. a) zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Erzeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung für weniger bedeutsame Fälle oder	
b) zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für schwerwiegende Fälle	
erlassen worden ist und	
2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, das nach § 68 mit Strafe bedroht ist,	

Entwurf

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(4) Wer fahrlässig eine Zuwiderhandlung nach Absatz 3 begeht, handelt ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer in Absatz 1 bezeichneten Verordnung zuwiderhandelt, das

1. zur Unterrichtung des Verbrauchers oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erlassen worden ist und

2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, das nach § 69 Abs. 2 bis 6 mit Geldbuße bedroht ist, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 4 und 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(7) Durch Rechtsverordnung sind die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach den Absätzen 1 oder 3 oder als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Verordnungen erforderlich ist."

61. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 67, 68 oder *69 a Abs. 1 bis 3* oder eine Ordnungswidrigkeit nach *den §§ 69 oder 69 a Abs. 4 oder 5* begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

62. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

*„§ 71 a
Anpassung an Gemeinschaftsrecht*

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich ange-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

61. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 67 oder 68 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

61a. In § 71 Abs. 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 2" durch die Worte „§ 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 8 Satz 2" ersetzt.

Nummer 62 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
paßt werden, soweit sie durch den Erlaß entsprechender Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unanwendbar geworden sind."	
63. In § 73 werden das Wort „Lebensmittelgesetz" durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz" ersetzt und hinter dem Wort „Traubensaft" die Worte „und für Weinessig" eingefügt.	63. unverändert
	64. Dem Gesetz werden die folgenden Anlagen 1 bis 4 beigefügt:

Anlage 1
(zu § 67, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
Artikel 32 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 33 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 bis 7, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79	**Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts**
Artikel 34 Abs. 1, 3, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	**Säuerung und Entsäuerung**
Artikel 35 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	**Süßung**
Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Auspressung von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester**
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	**Lagerung von Trauben und Traubenmost**
Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79	**Zusatz von Alkohol**
Artikel 43 Abs. 3a, 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 Abs. 2, 3, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/79	**Verschnitt**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure**
Artikel 46 Abs. 1, 3 Unterabs. 3, Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**önologische Verfahren und Behandlungsstoffe**
Artikel 48 Abs. 2, Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	**Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch**
Artikel 48 Abs. 3a Unterabs. 1, Abs. 4, 5 Unterabs. 1 bis 3, 5 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse**
Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten**
Artikel 50 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 4 Satz 1, Unterabs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen**
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 4, 10, 13, 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	**Schaumweinherstellung**
Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	**Transport von Wein**
Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	**Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen**
Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	**Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein**
Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	**Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée**
Artikel 40 Abs. 1, 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81	**Lagerung und Transport von Erzeugnissen**
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2)	
Artikel 8 Buchstabe a, c, Artikel 18 Buchstabe a, c, Artikel 34 Buchstabe a, c,	**Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	

Anlage 2
(zu §§ 68, 69, Fundstellen siehe Anlage 4)

Abschnitt I
(zu § 68 Abs. 1)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	**Verschnitt und Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen**
Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77	

Abschnitt II
(zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Vorschriften über Begleitdokumente**
Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79	
Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4,	
Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2,	
Artikel 4 Abs. 3, 4,	
Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2,	
Artikel 7 Abs. 1, 2,	
Artikel 8 Abs. 1, 2, 4, 6 Unterabs. 1, 2,	
Artikel 9 Abs. 1, 2,	
Artikel 10 Abs. 1, 2 Unterabs. 3, Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1,	
Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3,	
Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	
Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73	
Artikel 9 Abs. 2, Artikel 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Buchführung, Geschäftspapiere**
Artikel 8 Abs. 6 Unterabs. 4, Artikel 14 Unterabs. 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 19 Abs. 1, 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Artikel 24 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	
Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26, 36, 38 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	
Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79	
Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	
Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73	
Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75	
Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen sowie Register bezieht	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	
Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Anzeigen**
Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	

Anlage 3
(zu § 69, Fundstellen siehe Anlage 4)

Abschnitt I
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)

Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	**Duldung und Unterstützung der Überwachung**

Abschnitt II
(zu § 69 Abs. 5)

Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	**Bezeichnung, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen**
Artikel 16 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1, Abs. 4a, 5 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79	
Artikel 2, 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht,	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht,	
Artikel 2 Abs. 1,	
Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5 Satz 1,	
Artikel 4 Abs. 3,	
Artikel 5 Abs. 1,	
Artikel 6 Abs. 1,	
Artikel 7,	
Artikel 8 Buchstabe b, c,	
Artikel 9 Abs. 1,	
Artikel 12 Abs. 1,	
Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 3,	
Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1,	
Artikel 15 Abs. 1,	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 16 Abs. 1,	
Artikel 17,	
Artikel 18 Buchstabe b,	
Artikel 22 Abs. 1,	
Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1,	
Artikel 27 Abs. 1,	
Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1,	
Artikel 29 Abs. 1,	
Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8,	
Artikel 31 Abs. 1, 2,	
Artikel 32 Abs. 1,	
Artikel 33 Abs. 1,	
Artikel 34 Buchstabe b,	
Artikel 41 Abs. 2,	
Artikel 42 Abs. 2,	
Artikel 45 Abs. 1,	
Artikel 46 Abs. 1,	
der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	
Artikel 1,	
Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, Abs. 4,	
Artikel 3 Abs. 1,	
Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1, 2,	
Artikel 5 Abs. 1,	
Artikel 6,	
Artikel 8 Abs. 1, 2, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6,	
Artikel 9,	
Artikel 13 Abs. 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 2,	
Artikel 14 Abs. 1, 3,	
Artikel 15,	
Artikel 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Abs. 3,	
Artikel 17,	
Artikel 18,	
Artikel 21	
der Verordnung (EWG) Nr. 997/81	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Anlage 4
(Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, deren Vorschriften in den Anlagen 1 bis 3 genannt sind)

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/80 der Kommission vom 14. März 1980 (ABl. EG Nr. L 291 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 230 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3208/80 der Kommission vom 10. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 333 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nrn. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1982 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3578/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 22.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3658/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 366 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 352/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen (ABl. EG Nr. L 54 S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 460/80 des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 57 S. 35).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14).

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2 a

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Stabilisierungsfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung."

2. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 5, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa, Buchstaben h und k, Nr. 12 Buchstaben b und d, Nr. 14, 15, 16 Buchstabe d, Nr. 19 bis 25, 26 Buchstabe a, Nr. 27, 29 Buchstaben c, d und e, Nr. 31, 32, 34, 40, 42, 47 Buchstaben a, b und c, Nr. 48, 49 Buchstabe b, Nr. 50, 51, 54 und 58 sowie Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben g, *h*, i Doppelbuchstabe *bb* und Buchstabe j treten am *1. Mai 1982* in Kraft. Artikel 1 Nr. 57 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 5, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa, Buchstaben h und k, Nr. 12 Buchstaben b und d, Nr. 14, 15, 16 Buchstabe d, Nr. 19 bis 25, 26 Buchstabe a, Nr. 27, 29 Buchstaben c, d und e, Nr. 31, 32, 34, 40, 42, 47 Buchstaben a, b und c, Nr. 48, 49 Buchstabe b, Nr. 50, 51, 54 und 58 sowie Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben g, i Doppelbuchstabe **aa** und Buchstabe j treten am **1. September 1983** in Kraft. Artikel 1 Nr. 57 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333